

BMBWF - Präs/9c (Personalangelegenheiten UG 31; Allgemeines Personalrecht der Universitäten und Auszeichnungsangelegenheiten)

RLⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Johanna Reichhold

Sachbearbeiterin

johanna.reichhold@bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-9272

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2024-0.348.507

Mitteilung

Bezugnehmend auf Ihr mit E-Mail vom 06. März 2024 zum Betreff „Diskriminierung an einer österreichischen Universität“ beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) eingebrachtes, auf die §§ 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz 1987, BGBl. Nr. 287/1987 gestütztes, auf Beauskuntungen bezüglich einer (vermeintlichen) Stellenausschreibung an einer (auch mangels Nachreichung des angekündigten „Bildschirmfotos“ unspezifiziert gebliebenen) österreichischen Universität vom Oktober 2022, gerichtetes Auskunftsbegehren wird Folgendes mitgeteilt:

Gem. § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz 1987 haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres (jeweiligen) Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Wie auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) etwa in GZ Ro 2014/10/0095 vom 20. Mai 2015 festgehalten hat, sind die Universitäten als Selbstverwaltungsträger iSd § 1 Auskunftspflichtgesetz 1987 über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches grundsätzlich auskunftspflichtig.

Angelegenheiten der Stellenausschreibungen iSd § 107 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2202, zählen zum Wirkungskreis jeder ausschreibenden Universität. Dem BMBWF kommt diesbezüglich keinerlei (funktionelle) Zuständigkeit zu. Solche Angelegenheiten zählen daher jedenfalls nicht zu jenen, die über § 1 iVm §§ 2 u. 3 Auskunftspflichtgesetz 1987 gegenüber dem BMBWF zu Beauskunftung begehrt werden können. Ihr eingangs zitiertes Auskunftsbegehren ist daher nicht geeignet, die Auskunftspflicht des BMBWF auszulösen.

Diesbezüglich wird daher angeregt, dass Sie ihr Auskunftsbegehren jener Universität vorlegen, die die von Ihnen beschriebene Stellenausschreibung tatsächlich veröffentlicht hat.


Wird eine Auskunft nicht erteilt, ist gem. § 4 Auskunftspflichtgesetz 1987 auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Es steht Ihnen frei, einen solchen Antrag einzubringen. Aufgrund der Eindeutigkeit der Rechtslage im Hinblick auf die Zuständigkeit der Universität als Selbstverwaltungsträger, wird auch ein allfälliger Bescheidantrag ihr Auskunftsinteresse kaum befriedigen können.

Wien, 15. Mai 2024

Für den Bundesminister:

MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2024-05-27T10:28:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1977932242
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung .